

Weitergabe von Daten HIV-positiver Spender an andere Blut- und Plasmaspendendienste

V 1 (11.1993)

Votum des AK Blut

(veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt, 12/1993)

Der Arzt muß einen Blut- oder Plasma-Spender über einen bestätigt positiven HIV-Befund unterrichten. Die ärztliche Schweigepflicht gebietet es dem Arzt, das Einverständnis des Spenders einzuholen, falls ein anderer Spendedienst über den Sachverhalt unterrichtet werden muß. Sollte in einem Einzelfall ein solches Einverständnis verweigert werden, ist der Arzt im Sinne eines "rechtfertigenden Notstandes" dennoch zur Weitergabe der kritischen Informationen an den ärztlichen Leiter der betroffenen Spendeinrichtung verpflichtet, wenn damit eine Gefährdung von Leib und Leben eines Empfängers von Blutprodukten abzuwenden ist. Kann der Spender nicht mehr ausfindig gemacht werden, sollte der Arzt die Hilfe der lokalen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) in Anspruch nehmen. Der Arbeitskreis Blut befürwortet derzeit somit keine **generelle** Weitergabe der Daten HIV-neuinfizierter Spender an andere Spendedienste.

Stand: 01.12.1993